

Fachdienst Bürgeramt
Herr Stefan Frenz, Tel. 1403

TOP: Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – Wesentliche Inhalte und Veränderungen sowie Auswirkungen auf die Einbürgerungsbehörde

Bericht Nr. 043/2024

Produkt: 02.02.01 Einwohnerangelegenheiten

Beratungsfolge

Integrationsrat

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

27.02.2024

Beschlussvorschlag:

Der Bericht „Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – Wesentliche Inhalte und Veränderungen sowie Auswirkungen auf die Einbürgerungsbehörde“ wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wurde vom Bundesrat am 02. Februar 2024 beschlossen. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt wird es drei Monate nach seiner Bekanntmachung in Kraft treten. Dies könnte, je nach Verlauf der noch ausstehenden Schritte, im Mai 2024 der Fall sein.

A. Wesentliche Änderungen

Das Gesetz erleichtert den zukünftigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. In der Fülle der Neuerungen und Anpassungen in dem Gesetz können die nachstehend genannten Punkte als die wesentlichen Änderungen bezeichnet werden:

1. Derzeit ist für die Einbürgerung die **Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes** auf mindestens acht Jahre festgelegt. Die erforderliche Mindestaufenthaltsdauer (rechtmäßiger Aufenthalt) wird zukünftig auf fünf Jahre reduziert.

In Fällen **besonderer Integrationsleistungen** ist die Einbürgerung derzeit bereits nach sechs Jahren möglich. Zukünftig wird das in diesen Fällen bereits nach drei Jahren möglich sein.

2. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erhalten zukünftig **mit ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit**, wenn ein Elternteil einen mindestens fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt nachweisen kann und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Die derzeitige Regelung sieht hierfür einen mindestens achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland vor (und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht).

3. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird künftig in allen Fällen der Einbürgerung nicht mehr verlangt. **Mehrstaatigkeit** ist zukünftig (auch durch die Annahme weiterer Staatsangehörigkeiten) unbegrenzt möglich.
4. Der Grundsatz des **Bestreitens des eigenen Lebensunterhaltes** ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird gestärkt.
5. Neben dem schon derzeit erforderlichen **Bekenntnis zu den Werten unserer Gesellschaft, insbesondere der freiheitlich demokratischen Grundordnung**, müssen sich Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber zukünftig zusätzlich auch zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen.

B. Auswirkungen auf die Arbeit in der Einbürgerungsbehörde der Stadt Lüdenscheid

Bei den durch die Stadt Lüdenscheid vorgenommenen Einbürgerungen konnte in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung erreicht werden, was die nachfolgenden Zahlen belegen:

Vollzogene Einbürgerungen:

2019:	117
2020:	110
2021:	114
2022:	249
2023:	250

Bei der Zahl für das Jahr 2023 ist auf den Cyberangriff auf die SIT hinzuweisen, durch den auch die Arbeit der Einbürgerungsbehörde in den Monaten November und Dezember erheblich beeinträchtigt war. Unter normalen Bedingungen wäre die Zahl der erfolgten Einbürgerungen im Jahr 2023 höher gewesen.

Die starke Steigerung bei den Einbürgerungszahlen in dem dargestellten Zeitraum konnte nur erreicht werden, weil die Personalkapazitäten in der Einbürgerungsbehörde der starken Nachfragesituation nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit angepasst wurde. Hilfreich war dabei das Landesförderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement – KIM“, das neben anderen Bausteinen die Arbeit der Einbürgerungsbehörden in NRW mit einer zusätzlichen Personalstelle stärkt.

Verwaltungsseitig ist im Hinblick auf das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts schon mit der Vorlage der Dritten Änderung des Stellenplans 2023 (Beschlussvorlage 230/2023) reagiert und mit Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2023 eine weitere Stelle Sachbearbeitung in der Einbürgerungsbehörde geschaffen worden. Im Zusammenhang mit dem Umstand der Rückkehr einer Mitarbeiterin der Einbürgerungsbehörde aus der Elternzeit in den Dienst konnte diese Stelle umgehend mit einer Person, die „im Thema“ war und ist, besetzt werden.

Im interkommunalen Vergleich stellt sich die Erreichbarkeit der Einbürgerungsbehörde Lüdenscheid gut dar. Die Verfahrenszeiten vom Erstgespräch bzw. Abgabe aller Antragsunterlagen bis zur Einbürgerung liegen vergleichsweise im niedrigen Bereich – auch wenn sie eigentlich zu lang sind.

Mit Blick auf die anstehenden Gesetzesänderungen wird vom zuständigen Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen prognosti-

ziert, dass es - grob geschätzt - zu einer Verdoppelung der Antragszahlen kommen dürfte. Fragen nach den Neuregelungen von einbürgerungsinteressierten Personen im erheblichen Umfang zeigen schon jetzt, dass dies keine unwahrscheinliche Annahme ist.

Auch hierauf ist verwaltungsseitig weiter reagiert und mit dem Stellenplan-Entwurf 2024 (Beschlussvorlage 287/2023) die Schaffung einer weiteren Stelle Sachbearbeitung für die Einbürgerungsbehörde vorgeschlagen worden. Die Beschlussfassung des Rates ist – nach Vorberatung im Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung am 01. März sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 18. März 2024 – für den 15. April 2024 vorgesehen. Hiernach würde dann die Ausschreibung und Besetzung der Stelle sowie Einarbeitung der gefundenen Person erfolgen. Trotz des pro-aktiven Verwaltungshandelns wird die durch die Gesetzesänderung ausgelöste dargestellte Entwicklung spürbare Auswirkungen haben – sowohl für die Mitarbeiterschaft der Einbürgerungsbehörde als auch für interessierte und antragstellende Personen.

Mit den geschaffenen bzw. zu schaffenden zusätzlichen Personalkapazitäten sollen zunächst der zu erwartenden deutlich Sprung der Antragzahlen sowie die Anpassung/Überleitung der „Alt“fälle in das neue Recht bewältigt, auf Sicht die strukturell höheren Einbürgerungsantragszahlen bearbeitet und die – trotz der interkommunal geringeren Wartezeiten als in anderen Kommunen – insgesamt zu langen Wartezeiten auf eine Einbürgerung verkürzt werden.

Trotz aller angemessener Maßnahmen, die in den zurückliegenden Jahren mit Blick auf die Nachfrage-/Antragssituation und auch nun mit Blick auf die anstehende Rechtsänderung ergriffen wurden, ist mit deutlich längeren Verfahrens- und Bearbeitungszeiten zu rechnen. Vor allen Dingen wegen des zu erwartenden sprunghaften und vorerst sicher anhaltenden Anstiegs der Antragszahlen, aber auch wegen der Anpassung/Überleitung der „Alt“fälle in das neue Recht, einer gewissen Einarbeitung des Bestandspersonals in die neue Rechtslage und der erforderlichen thematischen Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters auf der zusätzlichen Stelle sind selbst Verfahrenszeiten von über einem Jahr zukünftig auch in Lüdenscheid nicht auszuschließen. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass die Verfahrensdauer nicht allein vor Ort beeinflussbar ist. Im Einbürgerungsverfahren ist die Einbürgerungsbehörde auf Stellungnahmen anderer Behörden und Stellen angewiesen. Die zu erwartende „Antragswelle“ wirkt sich natürlich auch auf diese Stellen aus, was sich in den Rücklaufzeiten bemerkbar machen wird. Zudem waren (und sind) auch diese Stellen und Behörden teilweise von den Auswirkungen des Cyberangriffs auf die SIT betroffen, weshalb die erforderlichen Rückmeldungen im Einbürgerungsverfahren auch aus diesem Grund länger dauern als regulär. Auch haben sich aufgrund der Einschränkungen durch den Cyberangriff bei der Einbürgerungsbehörde selbst zusätzliche Arbeitsrückstände gebildet, was erschwerend zu der derzeitigen und demnächst eintretenden Arbeitssituation hinzukommt.

Bei der für einbürgerungsinteressierte Personen günstigen Perspektive, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit den Neuregelungen zukünftig schneller und einfacher möglich sein wird als bisher, wird sich (zunächst) die Dauer des Einbürgerungsverfahrens unausweichlich nachteilig entwickeln, sprich (deutlich) verlängern – für die antragstellenden Personen und für die Einbürgerungsbehörde. Die Einbürgerungsbehörde wird ungeachtet dieser Perspektive alles tun, um das angestrebte Ziel „Vollzug der Einbürgerung“ im Sinne der zukünftigen Deutschen zeitnah zu erreichen.

Lüdenscheid, den 20.02.2024

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter